

## 5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes KÜHLUNG (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154, 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Verkündung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 30.08.2017 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1 Änderung der Entwässerungssatzung

Die Satzung des Zweckverbandes KÜHLUNG über den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 23.03.2004 in der Fassung der 4. Änderung vom 01.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 Satz 2 wird neu eingefügt:

Sämtliche Kosten, die im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen, sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, 05.09.2017

Karl  
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Karl  
Verbandsvorsteher

